

(A) Präsident:

Werden auch diese Anträge genehmigt?
Einstimmig.

Berichterstatter **Virkl. Geh. Rat Dr. Waentig, Erzellenz:**
Endlich beantragt die Deputation gegen 1 Stimme:

„Die Kammer wolle beschließen:

- I. den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen nach der Vorlage anzunehmen;
- II. die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Paragraphen des Gesetzes nach den gefaßten Beschlüssen fortlaufend zu numerieren und hier- nach auch die Paragraphenziffern in den Zitaten zu ändern.“

Präsident:

Genehmigt die Kammer auch diese Anträge?
Gegen 1 Stimme.

Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung: 4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Eisenbahninvaliden Ernst Schanze und Genossen in Chemnitz um Verbesserung ihrer Lage. (Druck- sache Nr. 258.)

(S. M. II. R. 3. Bd. Nr. 62 S. 2249 A.)

Berichterstatter Legationssekretär Graf zu Castell-Castell, Erlaucht.

Berichterstatter Legationssekretär Graf zu Castell-Castell, Erlaucht: Meine Herren! Über die Petition ist von der Zweiten Kammer mit Drucksache Nr. 259 ein ausführlicher schriftlicher Bericht erstattet worden, auf den ich mich für den Inhalt der Petition und für die in der Sache abgegebenen Regierungserklärungen beziehen darf. Es handelt sich in Kürze darum, daß der Eisenbahninvalid Schanze und 20 Genossen Klage darüber führen, daß ihnen die Vorteile der segensreich wirkenden Arbeiterpensionskasse der Königl. Sächsischen Staatseisenbahn nicht in vollem Umfange zuteil würden, da sie ihre Pension noch nach den alten Sätzen bezögen und die Vorteile der Sakungsnachträge der Jahre 1905 und 910 im Mangel rückwirkender Kraft dieser Nachträge ihnen nicht zugute kämen. Sie bitten, ihnen dadurch zu helfen, daß diesen Nachträgen rückwirkende Kraft verliehen wird.

Die zu der Petition abgegebene Regierungserklärung entwickelt in ausführlicher Weise die Gründe, warum den Nachträgen eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt wurde,

I. R. (2. Abonnement.)

und betont dabei besonders, daß durch die rückwirkende Kraft gerade den Rentenempfängern, die einer Auf- besserung besonders bedurft hätten und zu denen auch die Petenten zählten, nicht geholfen worden wäre. Um diesen zutage getretenen Übelständen, denen auch die be- rechtigten Klagen der Petenten entsprängen, abzuhelpen, habe nun die Generalversammlung der Arbeiterpensions- kasse im Dezember v. J., also nach Eingang der vor- liegenden Petition, einen neuen am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Nachtrag beschlossen, durch welchen im ganzen 108⁷ Rentenempfängern und damit auch den Petenten in ihrer größten Mehrzahl die ersehnte Auf- besserung zuteil geworden sei. In soweit die Erfüllung der Wünsche durch den neuen Nachtrag nicht möglich gewesen sei, sei die Königl. Staatsregierung bereit, in Fällen dringender Not Unterstützungen zu bewilligen, und habe zu diesem Zwecke in Kap. 16 Tit. 10 Pos. 7 des Staatshaushalts-Etats erhöhte Mittel eingestellt.

Die Deputation der Zweiten Kammer hat daraufhin vorgeschlagen, die Petition der Königl. Staatsregierung in dem Sinne zur Kenntnismahme zu überweisen, daß die Regierung an sie kommende Unterstützungsgesuche wohlwollender Prüfung unterziehen möge. Das Plenum der Zweiten Kammer hat diesen Deputationsvorschlag einstimmig zum Beschlusse erhoben. Ihre Deputation hat geglaubt, sich diesem Votum anschließen zu können, und schlägt Ihnen daher vor, in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer zu beschließen:

„die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnismahme zu überweisen“.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag?
Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: Anzeigen der vierten Deputation über drei für unzulässig erklärte Petitionen. (Druck- sachen Nr. 260, 261 und 262.)

Der Herr Bürgermeister **Wilisch** wird wegen Ent- schuldigung Sr. Erzellenz v. Schönberg die Verlesung übernehmen.

Bürgermeister **Wilisch:** Auf Grund der Beschlüsse, welche die Deputation gefaßt hat, ist die Petition des Papierfabrikanten Pilz in Niederschmiedeberg, Erwerbung eines staatlichen Waldgrundstücks mit Wasserkraft be- treffend, auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört, für unzulässig zu erklären; ebenso die Petition